

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 5 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Stillexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Zeilenlänge oder deren Raum 20 Pfg.
Reklamzeile 60 Pfg.

Nr. 115.

Donnerstag, den 2. Oktober 1919

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 601.

Die Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zu Hochheim liegt in der Zeit vom 4. bis einschließlich 17. Oktober 1919 auf meinem Dienstzimmer, Rellingstraße 16, öffentlich aus.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Beteiligten, daß etwaige Einwendungen gegen die beschlossene Errichtung der Pfarrgemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Auslegung bei mir geltend zu machen und zu begründen sind.

Wiesbaden, den 23. September 1919.

Der Landrat.

3. Nr. L. 3144.

3. B. 5. 3. 111.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Luftbarkeits-
steuern im Bezirke der Gemeinde Bierstadt.

Luftbarkeitssteuer-Ordnung.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgaben-
gesetzes vom 14. Juli 1893 und insoweit Beschlußes der Gemeinde-
vertretung vom 11. Juli 1919 wird nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Für die im Gemeindebezirk Bierstadt stattfindenden öffent-
lichen Luftbarkeiten sind an die Gemeindefiskus hierseits folgende
Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tagungsbarkeit:
 - a) wenn dieselbe längstens bis 10 Uhr abends dauert 30 Mk.
 - b) wenn dieselbe über 10 Uhr abends hinaus dauert 50 Mk.
 - c) wenn dieselbe von Kosten befreit wird ohne Rücksicht auf die Dauer 75 Mk.
 - d) für die Veranstaltung von Preiswettbewerben 90 Mk.

2. Für die Veranstaltung öffentlicher Volks- und Vereinsfeste aller Art unter freiem Himmel, in Zelten, Festhallen, Sälen etc. und zwar:

- a) wenn dieselben von geladenen Fremden, d. h. nicht Ortsvereinen, besucht werden, für den Tag 75 Mk.
 - b) wenn dieselben nur von geladenen Ortsvereinen besucht werden, für den Tag 50 Mk.
3. Für die Veranstaltung einer Kunst- oder Sportveranstaltung:
 - a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 20 Pfennig erhoben wird 10 Mk.
 - b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 20 Pfennig erhoben wird 15 Mk.
4. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theateraufführung 15 Mk.
5. Für Gesangs- oder Vortragsveranstaltungen (sogenannte Singel-Tage) für den Tag 30 Mk.
6. Für Vorträge auf einem Areal, einem mehrgewässerten oder anderen Wasserlauf in Gärten, Parks, Schanzen, Festungen, öffentlichen Vergnügungsgeländen, Wäldern oder Feldern:

- a) für den Tag:
 - i) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 10 Mk.
 - ii) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 20 Mk.
- b) für das Jahr:
wenn die Vorträge während der Dauer eines Jahres täglich vereinigt (d. h. nicht im Zusammenhange, sondern in größeren oder kleineren Zwischenräumen) und nur gelegentlich, entweder von dem Jahressitz des Vereins oder durch Besucher oder Gäste veranstaltet werden. 5 Mk.

Für ein Areal monatlich 15 Mk.
Für ein Areal wöchentlich 5 Mk.

7. Für Vorstellungen von Gauklertruppen, Akrobaten, Ballet-
oder Zirkustruppen, Tischen-Spielern, Zaubertricks, Wackelbühnen
u. dergl.:

- a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 20 Pfennig erhoben wird, für den Tag 6 Mk.
- b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 20 Pfennig erhoben wird, für den Tag 10 Mk.

8. Für das Halten eines Karussells:

- a) eines durch Menschenhand gedrehten (Reiten- oder Kinder-Karussells) für den Tag 20 Mk.
- b) eines durch ein Pferd oder anderes Zugtier gedrehten, für den Tag 50 Mk.
- c) eines durch Dampf, Elektrizität oder andere Kraft gedrehten, für den Tag 100 Mk.
- d) für das Aufstellen und den Betrieb einer Schiffschaukel für den Tag 50 Mk.

9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 25 Mk.

10. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch die Geschäftsführung des Besuchers herbeigeführten Erfolg (z. B. beim Ballwerfen nach Puppen, Ringwerfen nach Weibern u. dergl.) ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:

- a) bis zu 5 Meter Frontlänge pro Meter 5 Mk.
- b) über 5 Meter Frontlänge pro Meter 10 Mk.

11. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch Zufall eintretenden Glücksfall (wie beim Würfelspiel, Glücksrad u. dergl.) ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:

- a) bis zu 5 Meter Frontlänge pro Meter 5 Mk.
- b) über 5 Meter Frontlänge pro Meter 10 Mk.

12. Für die Veranstaltung öffentlicher Bälle und Scheibenschießen für die Veranstaltung 25 Mk.

13. Für die Veranstaltung öffentlicher Preisfesten:

- a) für die Veranstaltung, welche nur einen Tag dauert 25 Mk.

b) für die Veranstaltung, welche länger dauert 30 Mk.

14. Für die Veranstaltung von Ansprachen (Tombola) 30 Mk.

15. Für öffentliche Befestigungen der vorer nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, Kinetographen, für das Vorzeigen eines Panoramas, Nachbildekabinette u. dergl. für den Tag 15 Mk.

16. Für die unter 1, 2, 4, 5 und 15 genannten Veranstaltungen wird, wenn für dieselben ein Eintrittsgeld zur Erhebung gelangt, neben der festen Steuer eine Vorkasse erhoben.

Diese beträgt bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfennig = 20 Prozent, über 50 Pfennig bis zu 75 Pfennig = 30 Prozent, mehr als 75 Pfennig = 40 Prozent.

Dem Eintrittsgeld ist gleich zu achten, die Erhebung einer Abgabe für Programme, Festabzeichen oder sonstige Ausweise.

§ 2.
In den in § 1 Ziffer 1 und 6 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1 Ziffer 14 gedachten Fällen erfolgt die Befestigung der Steuer von Fall zu Fall durch den Gemeindevorstand.

§ 3.
Die Steuer ist vor Beginn der Luftbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung hat derjenige, der die Luftbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter für das Ganze.

§ 4.
Den öffentlichen Luftbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Zwecke gebildet sind.

§ 5.
Die öffentlichen Luftbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

§ 6.
Der Gemeindevorstand hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters zu nehmen und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig erscheinen.

§ 7.
Zusicherungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 8.
Uebertretungen bleiben die im Bezirke der Gemeinde Bierstadt erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Luftbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 9.
Die zur Ausführung der Ordnung erforderlichen Anordnungen erläßt der Gemeindevorstand.

§ 10.
Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage ihrer nach erfolgter Genehmigung und Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgten Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Ordnung betr. die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirke der Gemeinde Bierstadt vom 8. April 1893 aufgehoben.

Bierstadt, den 11. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand:
Hofmann, Bürgermeister.

Seubert, Karl Heymann, L. 2. Wint, H. Meyer II.

Vorstehende Ordnung wird von uns nach Sighungsbeschluss vom 9. August 1919 genehmigt.

Wiesbaden, den 1. September 1919.

Der Kreisamtsrat des Landkreises Wiesbaden:
Der Vorsitzende:
J. B. Dr. Müller.

(L. S.)
Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Kreisamtsrat des Landkreises Wiesbaden:
Der Vorsitzende:
J. B. Dr. Wagt.

Wird veröffentlicht.
Bierstadt, den 26. September 1919.

Der Bürgermeister:
Hofmann.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Verheerendste mit dem unbefestigten Gebiet nach der Kollisionsierung.

Wie das „Kölnische Tageblatt“ aus zuverlässiger Quelle erzählt, haben die Bemühungen der Reichsregierung und des Staatskommissars für die besetzten Gebiete in der Frage der Verkehrsregelung zwischen dem besetzten und dem unbefestigten Gebiet den Erfolg gehabt, daß mit dem Eintritt des offiziellen Friedenszustandes der Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbefestigten Gebiet vollkommen frei sein wird.

Aus der Italienischen Kammer.

Am 29. September. Nach dem „Kölnischen Tageblatt“ läßt sich die dreitägige Rede Tittonis, die oft von Beifall und öfters von Zwischenrufen unterbrochen wurde, auf folgende Hauptpunkte zusammenfassen: Die gegenwärtige Delegation in Paris hat eine für Italien hoffnungsvolle Lage vorgefunden. Wilson

hatte schon früher erklärt, daß er gegen die Erfüllung eines großen Teiles der italienischen Ansprüche sei. Das Abkommen von London habe den Wert in dem Augenblick verloren, als in einer der ersten Sitzungen der Pariser Konferenz beschlossen wurde, territoriale Fragen nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu lösen und vorübergehende Teilabmachungen für ungültig zu erklären. England und Frankreich haben immer wieder betont, daß sie bereit seien, Italien zu unterstützen, aber niemals auf Kosten der guten Beziehungen zu Amerika. Das Ministerium Orlando und Sonnino sei für die gegenwärtige unhaltbare Lage verantwortlich zu machen. Das Blatt weist darauf hin, daß Tittoni zugaben mußte, daß die einfache Ablehnung der amerikanischen Vorschläge, so bitter dies auch für Italien sei, die völlige Isolierung Italiens von denjenigen Ländern mit sich bringen würde, von denen Italien abhängig sei. — Aus der Rede des Abgeordneten Ghisla ist zu ersehen, daß die Zerlegung der italienischen Disziplin im italienischen Heer weit größer ist, als es nach den früheren Ausführungen Tittoni den Anschein hatte. Tittoni habe die Unzufriedenheit von nur 1000 Mann in Rom behauptet, nach Ghisla aber, der bekanntlich nur einigen Tagen in Rom war, sind es mehr als 15000. Alle Korps seien vertrieben mit Ausnahme des Generalstabs, wie Ghisla ironisch bemerkt. Seine Rede, in der er ein Votum für die Annexion Triestes forderte, erregte vielfachen Widerspruch.

Deutsch-Österreich.

Am 29. September. Das Korrespondenzbüro meldet: Hiesige Blätter bringen eine Berliner Meldung über eine angebliche Pariser Depesche, zufolge der deutsch-österreichische Regierung mit Rücksicht auf die Trostlosigkeit der Ernährungs- und Rohstofflage des Landes beabsichtigt, den Bankrott zu erklären und die Regierungsgewalt in die Hände der alliierten Mächte zu legen. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß eine solche Absicht bei der deutsch-österreichischen Regierung niemals bestand und daß die Nachricht eine bewusste und unverantwortliche Erfindung ist.

Der Eisenbahnverkehr in England.

Am 29. September. Eine Mitteilung aus London zufolge, gibt die „Doming Street“ folgende Meldung aus: Die aus dem Lande eintreffenden Nachschiffe besagen, daß so gut wie der gesamte Eisenbahnverkehr eingestellt worden ist. Unruhe werden nicht gemeldet. Die Regierung richtet in den Straßen Transportdienste ein, um die Lebensmittellieferung sicher zu stellen. — Weiter meldet, daß Anordnungen erteilt wurden, nach Mitternacht in Cardiff die gesamte Verschiffung von Kohlen einzustellen, jedoch alle verfügbaren Kohlen den englischen Verbrauchern zu Gute kommen.

Am 29. September. Eine Rotterdammer Meldung zufolge berichten die englischen Blätter, daß die englische Regierung große Vorbereitungen getroffen hat, um die Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Es besteht die Befürchtung, daß die Handelsabsperrung und dort einen Automatenpark sowie die Hauptversorgungsstellen für Lebensmittel einzuräumen. 25000 Chausseure haben sich freiwillig gemeldet. Marshall hat am Sonntag eine längere Unterredung mit dem Transportminister Wedder.

Italien und Fiume.

Am 29. September. Wie der „Secolo“ mitteilt, ist die Isolierung Fiumes jetzt vollständig und die Verbindungen zwischen Fiume und dem Festland sind unterbrochen und die Grenzen gegen Kroatien sind geschlossen.

Am 30. September. Hier laiden gestern große sozialdemokratische Demonstrationen gegen das Abkommen von Fiume statt. Unter den Parolen: „Nieder mit dem Krieg“ durchzogen die Massen, Abgeordnete und Parteiführer an der Spitze, die Straßen der Stadt. Gegen das „Giornale d'Italia“ wurden unter dem Rufe: „Nieder mit Sonnino“ besonders heftige Demonstrationen gerichtet.

Am 30. September. (Stefani.) Die von der Regierung angenommene Tagesordnung Leonardo Ronchi lautet: Die Kammer beschließt neuerdings die Nationalität von Fiume und geht im Vertrauen auf das Wort der Regierung zur Tagesordnung über. Der erste Teil der Tagesordnung bis zu den Worten: Nationalität von Fiume, wird von der ganzen Kammer, mit Ausnahme der offiziellen Sozialisten, durch Akklamation angenommen. Nach dem zweiten Teil wurde namentlich abgestimmt. Der zweite Teil der Tagesordnung Ronchi wurde mit 200 gegen 140 Stimmen und 10 Stimmenthaltungen angenommen.

Am 29. September. Nach der gestrigen römischen Kammerführung kam es in dem bekannten Kaffee d'Armando in Rom zu einer wahren Schlacht zwischen Sozialisten und Nationalisten. Beide Parteien schlugen unter dem Rufe: „Es lebe Lenin!“ „Es lebe d'Annunzio!“ aufeinander los, wobei die Einrichtungsgegenstände des bekannten Kaffees als Waffen dienten. Nur mit Mühe konnte die Polizei die Ordnung wieder herstellen.

Paris. Der Deputierte Debonis hat in der Kammer den Antrag eingebracht, es möchte von Staatswegen der Wahl von Crepin-Kanis angeordnet werden, wo sich die Hiesigen früher befanden, aus denen die Deutschen die Stadt Paris befreiten hatten.

Berlin. Die „N. N. Z.“ teilt mit, daß sie vor wenigen Tagen einen Koffer mit wertvollem Inhalt durch einen ihrer Mitarbeiter nach Dänemark hat schaffen lassen, um öffentlich den Beweis zu erbringen, daß nach wie vor die getroffenen Maßnahmen Deutschlands gegen die Kapitalflucht völlig unzulänglich sind. Das verpackte und versiegelte Geheiß wurde am helllichten Tage über die Grenze geschafft, ohne angehalten und untersucht worden zu sein.

Die Zurückhaltung deutscher Lokomotiven. Auch belgische Arbeiter melden, daß Deutschland 2000 neue Lokomotiven, welche für die französischen Bahnen ungeeignet seien, zurückhalten soll. Deutschland wolle aber für diese Lokomotiven nichts anderes liefern. Hierüber werde deswegen noch verhandelt.

Am 29. September. Nach zuverlässigen Mitteilungen ist General v. d. Goltz, nachdem seine Bemühungen, die Truppen zum Abmarsch zu bewegen, erfolglos geblieben sind, endgültig abberufen worden.

Am 29. September. Nach den Abendblättern sind morgen die Heizer der Firma Berlioz in Lege in den Streit ge-

Belletti and Dow

Roman von Elzrich Baruch
 (H. Kerschum) (Hindenburgstr.)

Der Stunde begrüßte sie frohlich und trüblich.
Nun, Oberhard, so freilich Du dich hier herum? fragte sie scherzend. Ist es nicht die Stunde, wo die Vire-Aufgaben für den nächsten Tag zu machen sind?
Oberhard lachte verschmitzt.
Wir haben Ferien, Konzepte sind da.
Ferien? Heut? Wo kommt denn das?
Heut Seeger ist — verreist.
Oberhard sah Linda sehr plötzlich erschreckt. Was soll das heißen? Hast Du so mächtig durchgereicht — auch diesen —
Dem Jungen lag der Schock im Antlitz.
Freilich — ich habe ihn endlich, endlich kinnstapfencomplimentirt.
Linda stand da, weiß wie Asch. Der Schreck lähmte ihr die Zunge.

Ämthche Bekanntmachungen der Stadt Biedheim am Main.

Der die Mitgliedschaft für unzulässig oder unannehmlich hält, kann dies zum Ablauf der Vertagungsdreit bei dem Vorstand (Wahlkommission) schriftlich anzeigen oder an der oben bezeichneten Stelle im Briefkasten geben.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn der Vorstand (Wahlkommission). Die Entscheidung wird binnen 14 Tagen nach Ablauf der Vertagungsdreit erfolgen und dem Beteiligten bekannt gegeben werden. In die Mitgliedschaft aufzunehmen hat alle im Sinne der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet, in hochheim seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben, im Sinne der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht einmündig und oder unter nachlässiger Vormundschaft stehen.

Hochheim a. M., den 23. September 1919.

Der Vorstand

Unter Hausanstellung sind die zu einer Wohn- oder Hauswirtschaftlichen Dienstleistung verpflichteten Personen zu verstehen. Eine Hausanstellung wird gestaltet, nachdem einem lebenden Personen, die eine erforderliche Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Die vorübergehend abweisende Hausanstellungen in die Zelle von Hausangehöriger oder einem Exdetrirer auszuführen. So sollen Jüdische, die ausserhalb der anzuordnenden Hausanstellungen sind, dem Hausangehöriger oder einem Exdetrirer die zur Ausführung der Hausanstellung notwendigen erforderlichen Angaben für sich und den Familien auf Personen zu machen.

Personen, die in der Wohnanstellung in einer Wohnung überlassen haben, bei der Hausanstellung auszuführen, bei der sie am 1. Oktober zuerst aufgenommen haben.

Der Hausangehöriger, die vorübergehenden Angaben in die Hausanstellung eintragen, oder nur vollständig nachteiligere Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einhundertfünfzig Stunden bestraft.

Frankfurt a. M., den 22. September 1919.

Der Magistrat. W. B. S. H. H.

von 10 bis 11 Uhr an die Bewohner der Straße, Kronprinzstraße, Lützowengasse, Rainweg, Rainger, und Margarettstraße, Marien-, Döhler- und Rosenheimerstraße,
von 11 bis 12 Uhr an die Bewohner der Neuburgerstraße, Linde- und Ruchowstraße, Rotengasse, Spatenstraße, Stengasse, Zwerger- und Lammstraße,
von 12 bis 1 Uhr an die Bewohner der Weber-, Weihenburger-, Werle- und Wülfelstraße, Wintergasse und Zuckergasse.
Die Gesundheitsverhältnisse sind besorgniserregend. Die Korona ist im Raum der Südhafen zu sehen und sind die Wägen angestrichen, auf denen ohne Namen kein Risiko zu verzeichnen ist.

Es sprach dann noch einige gleichgültige Dinge mit dem Reuben, ließ ihn Grinsen auf seine Antwort und schaute wieder zurück nach Sigismund, ungeduldig und im Herzen dornig.

Seine Muster und Schmelzen legten sich auch noch mit der Zeit, obwohl alles hoch verarbeitet war. Jedenfalls sollten sie

Am 3. Oktober 1920, abends von 7 bis 12 Uhr, im Saal des neuen Rathauses.

Öffentliche Maßnung.
Weshalb die gefällige Art zur Eingabe der 1. und 2. Rate Staats- und Gemeindefeuern für das Rechnungsjahr 1930

Der Magistrat:
H. B. Franzbühler.

Zahn-Praxis
Wiesbaden, Friedrichstr. 50, I

Table 1

Der — bin ich! (Vortagung folgt.)

Gewiß ist die überaus herrlichen Worte am Grabe, sowie für die zahlreichen Kranz- und Blumenpenden unseren tiefgefühlten Dank.

Fuchs & Wernm.
Drheiter

✚ Grabdenkmäler
